

Das Testament von Eheleuten

In Deutschland dürfen Eheleute gemeinsam ein Testament machen, sowohl handschriftlich, als auch beim Notar. Eine Besonderheit, denn in vielen unserer Nachbarländer sind solche Ehegattentestamente verboten. Beim gemeinsamen handschriftlichen Testament ist zu beachten, dass einer der Eheleute das Testament mit der Hand schreibt und beide Eheleute das Testament unterschreiben müssen.

Inhaltlich ist das sogenannte Berliner Testament sehr beliebt: „Wir setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein. Schlusserben nach dem Tode des Letztlebenden sollen unsere Kinder zu gleichen Teilen sein.“ So oder ähnlich lauten ein Großteil der Ehegattentestamente. Nur die wenigsten ahnen, was sie damit anrichten. Denn bei dieser Gestaltung wird zunächst der überlebende Ehegatte Alleinerbe. Das bedeutet, dass die Kinder (noch) nicht Erbe werden. Also entstehen Pflichtteilsansprüche. Das kann man nicht verhindern, auch nicht durch sogenannte Strafklauseln, diese führen sogar zu Pflichtteilkumulationen.

Besonders fatale Folgen hat ein Berliner Testament in Patchworkfamilien. „Meine Kinder, deine Kinder, unsere Kinder“, so oder ähnlich setzt sich eine Patchworkfamilie zusammen. Dann sind nicht alle Kinder mit beiden Elternteilen verwandt. Damit entstehen unterschiedliche Pflichtteilsansprüche, je nachdem welcher Elternteil zuerst verstirbt.

Bei größeren Vermögen freut sich der Finanzminister über ein Berliner Testament, denn er profitiert von der Erbschaftssteuerkumulation.

Infos: Anwaltskanzlei Dr. Zacharias
Volmerstraße 5, 12489 Berlin-Adlershof
Tel.: 6392-4567